

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachdem das Bundessozialgericht entschieden hat, dass zumindest die Gründe aus der Unbilligkeitsverordnung einer Zwangsverrentung von ALG II-Empfängern entgegenstehen, dürfte sich die Frage stellen, welche Tatbestände aus der Unbilligkeitsverordnung die Zwangsrente ausschließen.  
Eine mögliche Tätigkeit dürfte der Bundesfreiwilligendienst sein.  
Zwar erhält der (oder die) Freiwillige nur ein kleines Taschengeld. Die Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst ist jedoch vollständig sozialversicherungspflichtig.  
Meine im Bundesfreiwilligendienst tätige Mandantin wurde die bekannte Aufforderung zur Beantragung einer vorgezogenen Altersrente zugesandt. Abermals wurde Widerspruch eingelegt und Antrag an das Sozialgericht mit eben dieser Begründung gestellt.

In einem hierauf folgenden richterlichen Hinweis schloss sich das Gericht der hiesigen Rechtsauffassung an.

Die Antragstellerin ist im Bundesfreiwilligendienst. Dieser gilt (...) als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn ein Taschengeld gezahlt wird. Das ist vorliegend der Fall.

Daher dürfte ein Fall des § 4 UnbilligkeitsV gegeben sein. Auf die Höhe des Einkommens kommt es im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht an. Diese ist nur bei sonstiger Erwerbstätigkeit zu beachten.

Der richterliche Hinweis erreichte mich gegen am 21.12.2015 um 12:00 Uhr.

[\(richterlicher Hinweis in dem Verfahren S 135 AS 24938/15 ER\)](#)

Gegen 15 h erreichte mich dann ein Faxschreiben des JobCenter:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
den Bescheid vom 02. Dezember 2015 hebe ich auf. Ihrem Widerspruch konnte demnach in vollem Umfang entsprochen werden.

**Quelle:** Blog Rechtsanwalt Kay Fülllein

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Zöllner  
Armutnetzwerk e.V.  
Hartz IV-Beratungsstelle im  
RuDi-Nachbarschaftszentrum  
Modersohnstraße 55  
10245 Berlin  
Telefon: 030 29492025  
Homepage: <http://beratung.rudizentrum.de/>  
E-Mail: <mailto:beratung@rudizentrum.de>